

Olaf Thomas Opelt
Postanschrift:
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Herr Präsident Voßkuhle
Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

maledictus,
qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123
e-Post:
hotel-adler-rc@online.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
1BvR 2024/13	16.06.2015	BVerfG-ANK 01/16	29.06.2016
<u>B e t r i f f t: Verzögerungsrüge</u>			

Verzögerungsrüge nach § 97b Bundesverfassungsgerichtsgesetz

hiermit wird Verzögerungsrüge nach § 97b des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
(BVerfGG) wegen der Nichtbearbeitung
der Beschwerde vom 30.06.2015 AZ BVerfG-ANK 02/15, eingegangen am BVerfG
03.07.2015

gegen die Mitteilung in Form eines rechtskräftigen Entwurfes des
Bundesverfassungsgerichts vom 16.06.2015 AZ: 1BvR 2024/13

eingelegt.

Begründung:

Am 27.05.2013 wurde mit AZ: BVerfG-ANK 01/13 Bürgerklage auf abstrakte
Normenkontrolle am Bundesverfassungsgericht erhoben.



Ziel dieser Klage war die Untersuchung der Vereinbarkeit innerdeutschen Rechts, in bezug auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, hier im besonderen, der neuen Präambel, die den Grundgesetz für die BRD seit 1990 voransteht, mit verbindlichen also rechtsgültigen Völkerrecht, hier insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II 1553) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1976 II, 428).

Es begann infolge dessen ein Verwirrspiel ohne Gleichen. Die Beteiligten seitens des Bundesverfassungsgerichts, die aufgrund fehlender handschriftlicher Unterschriften auf den Ausfertigungen, nicht nachzuvollziehen sind, und deswegen die Ausfertigungen auf rechtsungültige Entwürfe herabgestuft wurden, versuchten zuerst die Bürgerklage in eine Verfassungsbeschwerde umzumünzen.

Es wurden letztendlich mehrere Aktenzeichen für ein und dieselbe Sache vergeben um sie letztendlich mit einer ungeheuren Willkür, die im Schreiben vom 28.08.2013 AZ 1BvR 2024/13 im Auftrag der vermeintlichen Richter durch Herrn Dr. Hiegert mitgeteilt wurde, abzuschmettern. Auch hier hat Herr Dr. Hiegert die handschriftliche Unterschrift verweigert, somit wurde die Beglaubigung durch den Oberamtsrat Heid zu einer Urkundenfälschung.

Gegen diese Urkundenfälschung wurde anschließend bei der Bundesanwaltschaft Anzeige erstattet, die aber letztendlich wieder keine Ermittlungen erbrachten.

Der Kläger Opelt beruft sich im bezug auf die fehlende handschriftliche Unterschrift der Richter auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.03.1993, Az.: 8 B 186.92.

Nach dieser totalen Verweigerung des rechtlichen Gehörs gegenüber dem Kläger, hier wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 05.02.2004 Az: 2 BvR 1621/03 verwiesen, wurde vor der erneuten Einlegung der Bürgerklage eine Zweijahresfrist gewahrt.

Die Klage auf abstrakte Normenkontrolle wurde dann am 15.05.2015 AZ: BVerfG-ANK 01/15 (BVerfG-ANK 01/13) erneut am Bundesverfassungsgericht eingelegt.

Mit AZ 1BvR 2024/13 vom 16.06.2015, deren Ausfertigung wiederum der handschriftlichen Unterschrift des Herrn Dr. Hiegert entbehrte und nunmehr den Regierungsoberinspektor Purreiter Urkundenfälschung vorzuwerfen ist, antwortete Dr. Hiegert erneut abweisend.

Zitat: „Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist im Gesetz nicht vorgesehen.“

Inwieweit Herr Dr. Hiegert auf diese Erkenntnis kam, kann nicht nachvollzogen werden. Zumal Herr Hiegert in der Beziehung keinerlei Bezug aus dem BVerfGG zitierte. Ebenso wenig kann Herr Hiegerts Aussage über den Beitritt zur Klage per Erklärung nachverfolgt werden, was mit einer Beschwerde vom 30.06.2015 AZ: BVerfG- ANK 02/15 entgegnet wurde, die unmittelbar an den Präsidenten Herrn Voßkuhle und den Vizepräsidenten Herrn Kirchhof des BVerfG gerichtet wurde.



Auf diese Beschwerde, in der auch nochmals klargestellt wurde, daß eine Bürgerklage keine Verfassungsbeschwerde ist, kam keine Reaktion des BVerfG mehr.

Da aufgrund der unklaren Rechtslage, die durch die neue Präambel verursacht wird, in der der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes für die Rechtsgültigkeit des Grundgesetzes als bestimmt dargestellt wird, somit dieses Grundgesetz für die BRD als Verfassung bezeichnet wird, dieses aber durch die Verwaltung der BRD nicht nachgewiesen werden kann, wann dieser verfassungsgebende Kraftakt stattgefunden habe, werden inzwischen Menschen und nicht nur dem Kläger nachhaltig schwere Nachteile im wirtschaftlichen und körperlichen Leben auferlegt. Diese Nachteile, die wider jegliche Menschenrechte sind, siehe oben aufgeführte Menschenrechtspakte, verstoßen klar gegen verbindliches Völkerrecht.

Es muß also letztendlich aufgezeigt werden, ob und wann dieser vermeintliche verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, der in der Präambel festgehalten wurde, stattgefunden hat und wo dieser festgehalten ist, um die unklare Rechtslage zu klären, auf daß sich die Menschen entweder der Rechtsgültigkeit des Grundgesetzes für die BRD unterstellen oder aber dem deutschen Volk die Möglichkeit gegeben wird, eine tatsächlich rechtsgültige Verfassung zu schaffen. Dieses umsomehr, da vom Kläger die Beweisführung zur rechtlichen Ungültigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland und im Zuge dessen des Einigungsvertrages erarbeitet wurde.

Diese Beweisführung ist bis dato unwiderlegt und wurde auch dem BVerfG und im Zuge dessen den vier Besatzungsmächten mit der Wiedereinlegung der Bürgerklage vom 15.05.2015 AZ: BVerfG- ANK 01/15 vorgelegt.

Deswegen wird hiermit nach 12 Monaten auf Grundlage des § 97 des BVerfGG Verzögerungsrüge eingelegt.

Die gesamten Schriftsätze seitens des Klägers, des Bundesverfassungsgerichtes und der Bundesanwaltschaft sind lt. Inhaltsverzeichnis auf dem anhängenden elektronischen Datenträger festgehalten.

Inhaltsverzeichnis

Einlegung Bürgerklage am BVerfG AZ BVerfG-ANK 01/13 27.5.13	S. 2 - 7
Beschwerde wegen Verzögerung BVerfG-ANK 02/13 24.6.13	S. 8 - 9
1.Antw.vom BVerfG AZ AR 4533/13 01.07.13	S. 10- 11
Sof. Beschw. gegen jur. nichtige Mitteilg. 11.7.13 BVerfG-ANK 03/13	S. 12- 15
2.Antw. v. BVerfG 26.7.13 neues AZ 1BvR 2024/13	S. 16
3.Antw. v. BVerfG 30.7.13 Erw. AZ f. Verzög. 1BvR 2024/13 – VZ 8/13	S. 17
4.Antw. v. BVerfG 6.8.13 Ablehnung der Klage	S. 18-19
5.Antw. v. BVerfG 8.8.13 Verzög. Beschwerde unzulässig	S. 20-21
Sof. Beschw. geg. Nichtannahme Klage 14.8.13 BVerfG-ANK 04/13	S. 22-27



6.Antw. v. BVerfG 28.8.13 keine weiter Bearb.	S. 28-29
Strafanzeige b. Generalbundesanw. 11.9.13 STRA-UB-GBA 01/13	S. 30-33
1.Antw. Generalb. Keine Zuständigkeit 19.9.13	S. 34-35
Widerspruch b. Generalb. 9.10.13 STRA-UB-GBA 02/13	S. 36- 39
2.Antw. Generalb. 17.10.13 Keine weitere Bearb.	S. 40
2. Einlegung Bürgerklage BVerfG 15.5.15 BVerfG-ANK 01/15	S. 41-49
1. Antw. BVerfG 16.6.15 Bezug auf Schreib. 28.8.13	S. 50-51
Beschwerde gegen Schreiben an Präs. und VizePräs. 30.6.15	S. 52-56

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Rüge unter Beachtung der weiteren Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Besatzungsmächte wie sie im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. II 1990 S. 1274ff und BGBl. II 1994 S. 40ff), in dem der Kontrollrat als Besatzungsbehörde ausdrücklich unter Artikel 1 Abs. 1 aufgeführt ist, in Verbindung mit der Erklärung der vier Mächte vom 01.10.1990 in New York (BGBl. 1990 II S.1331ff)

den vier Besatzungsmächten,
der Russischen Föderation
den Vereinigten Staaten von Amerika
dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
und der Republik Frankreich
mit der Aufforderung dieser Klage Aufmerksamkeit zu zollen, übergeben wird.

Olaf Thomas Opelt

Anhang:
Elektronischer Datenträger mit entsprechendem Schriftverkehr

Verteiler
per Einschreiben Rückschein:
Bundesverfassungsgericht
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin
Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Berlin
Botschaft der Republik Frankreich in Berlin
Botschaft der Volksrepublik China in Berlin

per E-Post
Weitere Botschaften der Vereinten Nationen in Berlin
Deutschlandverteiler

